

1. Aufgebot zur Einlegung von Einsprüchen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 (Teil A) der Stadtplanung von Ribnitz-Damgarten am 1. Mai 2009.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

5. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

6. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

7. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

8. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

9. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

10. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

11. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

12. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

13. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

14. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

15. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

16. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

17. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

18. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

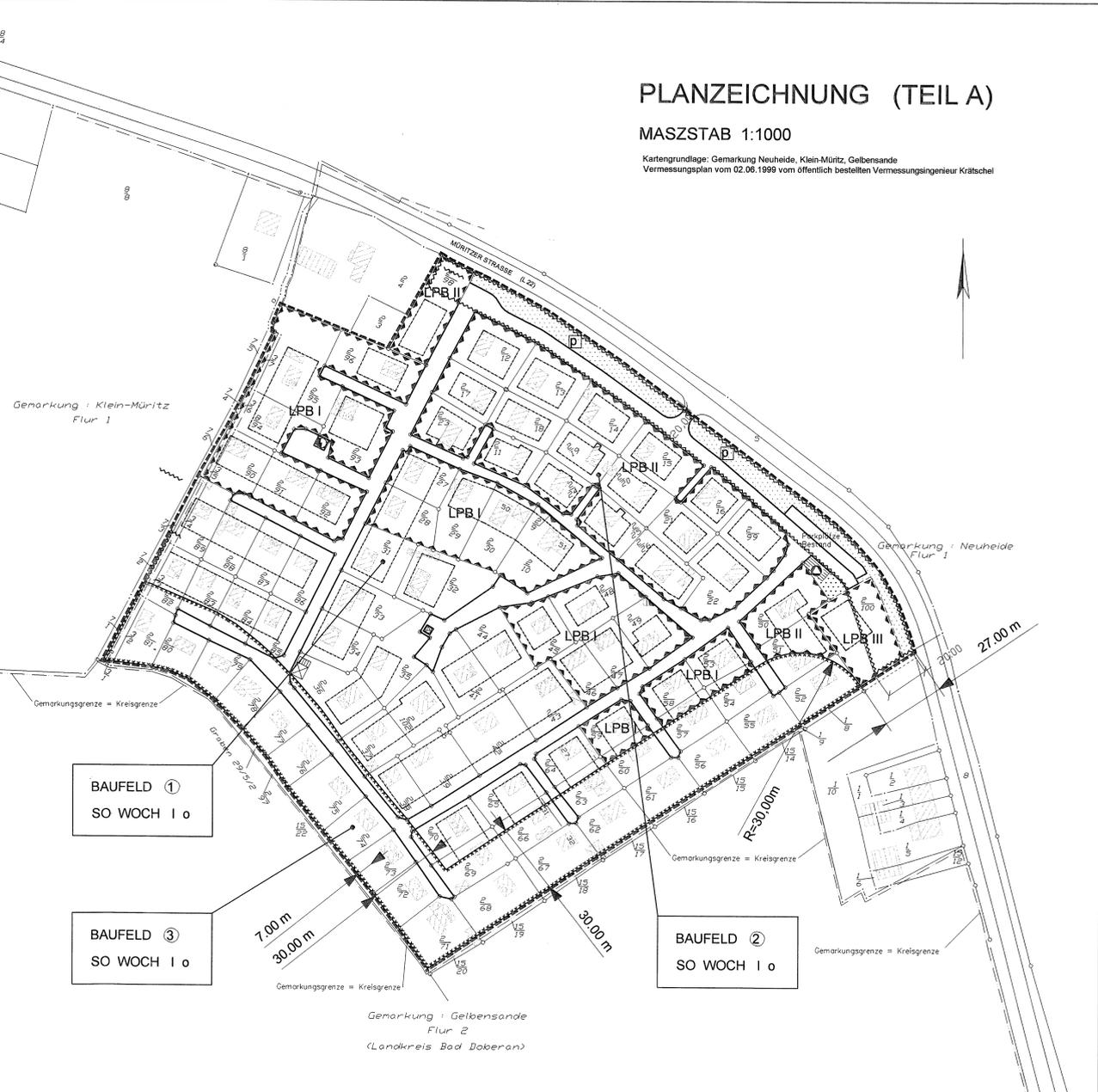
19. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

20. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

21. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

22. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.

23. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abschnitten 1 bis 10 des Gesetzes vom 19.03.2007 festgelegt.



TEXT (TEIL B)

- Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Nr. BauVO, § 16 BauNVO
- Wochenendhausgebiet (SO) § 10, Abs. 3 BauNVO
 Ausnahmen vom § 10 BauNVO sind nicht zulässig.
- Grundfläche der Wochenendhäuser darf 95 m² nicht überschreiten.
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9, Abs. 1 Nr. 10, Abs. 6 BauO)
 - Im Bereich jener Flächen, welche von der Bebauung freizuhalten sind (1. Gewässer- schutzstreifen § 81 LWG), sind Hochbauten jeglicher Art nicht zulässig.
 - Ausnahmen zu 1. u. 2. regelt die jeweilige Gesetzesgrundlage (LWOG, LWaldG). Bauliche Anlagen dürfen im Abstand bis zu 20,00m zur, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
- Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauO § 12 Abs. 6 BauNVO
 - Die Errichtung von Garagen ist im Geltungsbereich aller Baufelder nicht zulässig.
 - Zulässig sind Stellplätze für den durch die zugestimmte Nutzung verursachten Bedarf. Max. zwei Stellplätze dürfen im Rahmen eines Corpsorts überdacht werden.
- Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauO § 14 Abs. 1 BauNVO
 - Nebenanlagen als Abstellgebäude sind zulässig.
- Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 - In allen drei Baufeldern des Plangebietes ist eine offene Bauweise vorgeschrieben. (§ 22, Abs. 1 BauNVO). Je Grundstück ist ein Wochenendhaus zulässig.
- Schallschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauO
 - Maßnahmen zum Schutz vor Schallimmissionen der Müritzer Strasse
 - Entsprechend Schallschutzgutachten ist bei neu zu errichtenden Gebäudeteilen, sofern diese Aufenthaltsräume enthalten, in den lärmzugewandten Gebäudeseiten und Dachflächen in den Lärmpegelbereichen I u II ein Schalldämmmaß von R_wges 30 dB und im Lärmpegelbereich III von R_wges 35 dB einzuhalten.
 - In Schlafräumen und Kinderzimmern sind innerhalb des Lärmpegelbereiches III schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
SO WOCH	Sondergebiet als Wochenendhausgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO § 10 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO § 16 Abs. 2 BauNVO
O	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO § 22 Abs. 1 BauNVO
---	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO
⊙	Flächen für Versorgungseinrichtungen, Elektrizität	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauO
⊙	Abfallentsorgung Müllbehälterstandplatz (Bestand)	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauO
□	private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauO
⊘	Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauO
⊘	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauO
⊘	Umgrenzung von Flächen gem. § 20 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V). Es gilt die nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauO betr. LWaldG M-V.	
---	Grenze des Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauO
②	Nummer des Baufeldes	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

---	Begrenzung vorhandener Straße
LPB I - III	Lärmpegelbereich
---	vorhandene Flurstücksgrenze
103	Flurstücksnummer
---	zukünftige Flurstücksgrenze
---	vorhandene bauliche Anlagen - Wochenendhäuser
---	vorhandene bauliche Anlagen - Nebenanlagen
⊙	Gemeinschaftliche Antennenanlage

ERGÄNZUNG EINER NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHME
 § 9 Abs. 6 BauO betr. LWaldG M-V

Gem. § 20 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Ausnahmen gem. der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald-(Waldabstandsverordnung-WAbstVO M-V) sind zulässig bei:

- überdachten und nicht überdachten Stellplätzen, Bootschuppen und Nebenanlagen als Abstellgebäude im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), geändert worden ist sowie bei Masten, Antennen und ähnlichen (§ 2 Pkt. 1. und 4. WAbstVO M-V)
- Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches, die sich an bestehende anschließen, und Vorhaben gem. § 35 Abs. 4 des Baugesetzbuches, sofern in beiden Fällen der durch die vorhandene Bebauung geprägte Waldabstand nicht unterschritten wird.

Hinweise zu Bodendenkmälern

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugewiesen sind und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DachsG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

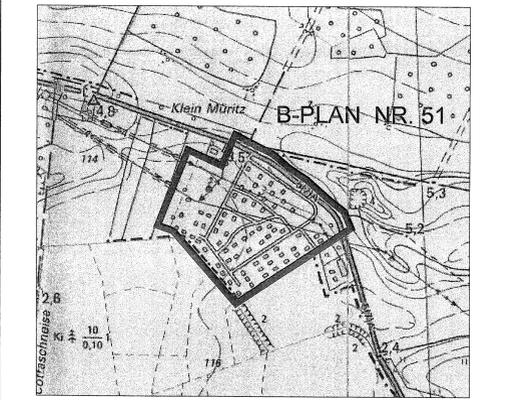
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. DachsG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hier die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

SATZUNG DER STADT RIBNITZ-DAMGARTEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 51
"WOCHENENDHAUSGEBIET KLEIN-MÜRITZ"
(EINFACHER BEBAUUNGSPLAN)

Gemarkung: Neuheide, Flur 1
 Flurstücke 2/10 bis 2/39; 2/41 bis 2/96; 2/98; 2/100 bis 2/102; 3/1 bis 3/7

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16. Jan. 1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes a 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), novelliert am Juli 2004, letztmalig novelliert am 01.01.2007 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 51 für das "Wochenendhausgebiet Klein-Müritz", begrenzt im Nordwesten durch Wald u. Wohnbebauung, im Nordosten durch die "Müritzer Strasse", im Südosten durch Wohnbebauung und Wald im Südwesten durch Wald, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN MASZSTAB 1 : 10 000



KOPIE

STADT RIBNITZ-DAMGARTEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 51 --
"WOCHENENDHAUSGEBIET KLEIN-MÜRITZ"
- EINFACHER BEBAUUNGSPLAN -

STAND:
 24. März 2009